



004

[Faint, mostly illegible handwritten text]

Der Herr
Herrn
Herrn

Johann
Herrn
Herrn
Herrn

4404

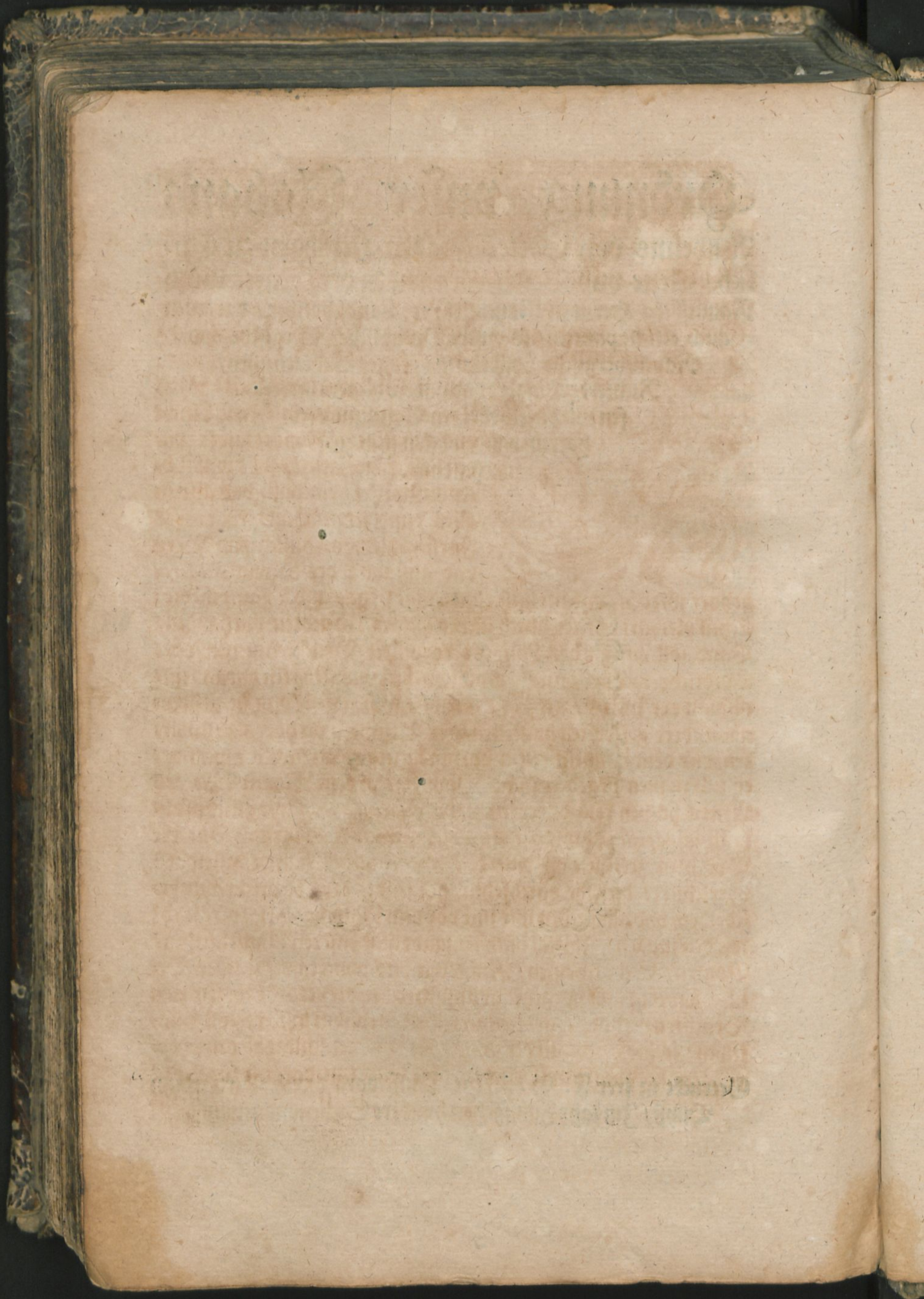


Ordnung vnser Johans

Wilhelms von Gottes gnaden Herzogen zu Gulich / Cleue vnd Berg / Grauen zu der Marck vnd Rauensberg Herrn zu Rauenstein 2c. Landschreiber / darinnen auch etliche puncten / so vnser Gulichische / Bergische vnd Rauensbergische Ambtleuth / Bogt / Scholtzeissen / Richtere / Dingere vnd andere diener betreffen wie dieselbe bei den Bruchten verhoeren vnd sonst sich zu verhalten.



Getruckt in irer F. G. Stat Dusseldorff durch Bernardum
Bunß / Im Jahr Sunffzehen hundert Sieben vnd neunzig.





Die Bruchten

sollen alle jhars zu einang
Meyns anzufangen in jedem Ambe
vnd auff sichere Monat/ wie die vnd
den beigefügte *distribution* der Emb
ter außweiset/ einmall/ vnd also in
allen vnd jeden Embtern vnser
Fürstenthumbs Gulich vnd Berg
vor außgang des Monats *Martij*
gehört werden/ vnd mit auß einem jhar in das ander vnuerthedigt
stehen pleiben/ es seien gleich wenig oder viel bruchten vorhanden/
Vnd soll vnser jedes Landtsverordenter Bruchtenmeister oder
Landtschreiber bei vnsern Ambtleuthen vnd Bogten daran sein/
alsbaldt er inen die zeit seiner ankunst wissen liest/ das sie alsdan
alle andere gescheften hinstellen/ des Bruchten verhoers außwar
ten/ vnd dem Landtschreiber vorhin anzeigen/ auff welche malstatt
er sich zu inen begeben soll / Doch das in dem Monat *Iulio* des
Arnts halben kein bruchten verhoer anzustellen/ wie gleichsals
auch in *Aprili*, damit zu anfang desselben Monats *Aprilis* die
Bruchten zettulen in vnser Rechenammer auff *Dusseldorff*
überschickt/ dieselbe durchsehen/ volgendts der Landtschreiber be
scheiden/ vnd alle sachen mit ime vor dem *May*/da nötig/ vergliche
werden mogen/ Imfall auch jemandt auß vnseren Ambtleuthen/
Bogten/ Scholttheissen/ Richteren vnd anderen dergleichen Be
uelchhaberen auff vorgehendt außschreiben die verordente zeit zum
Bruchten verhoer wurd vnuerricht hintreiben lassen / soll dem
selben/ er hette sich dan der gebuer bei vns entschuldigt/ der zehens
de pfenningt auß den Bruchten oder was ime darauß zugelegt /

nit gefolgt / sondern abgezogen vnd vns einbracht werden .

Vnsere Vogte / Scholttheissen / Richtere vnd wer des mehr zuthun / sollen was auff den vngedungen fur Bruchtfellige clagten vorkomen / alsbaldt nach gehaltenem geding verzeichnet / den Ambtleuthen zustellen / Wie sie dan auch zu allen vierzehnen tagen die Richter zuhalten / vnd alsdan ehe vnd zuuor das gericht behegt / die gerichtspersonen vnd Botten / was vor sachen / so straffwurdig vnd daran vnser interesse gelegen / bei jren Eiden anzuzeigen zuermanen / die Vogte vnd andere / wie oben / auch was inen wißig selbst anzugeben / Welchs die Gerichtschreiber in ein sonder buch fleißig auffzuzeichnen / vnd jedesmaln gedachten Ambtleuthen darab bericht zuthun / damit dieselben was fur Bruchthafteige sachen seien / wissen / auch jre Bruchten oder clagbucker richtig halten mogen .

Vnsere Ambtleuthe / Vogte oder andere wie obgerurt / sollen dem Bruchtenmeister oder Landtschreiber einen Monat zuuor / ehe er in vnser Embter vermog der Ordnung komen wirdt / vbersenden die zetteln von den Bruchten die in den Embtern jres uelchs zuuerthedigen / mit allem notturdigen grundlichen vnd claren bericht / darauff der Landtschreiber aller gelegenheit vnd was des orts furzunemen / vorhin sich zuerkundigen / Vnd das auch durch gerurte vnser Ambtleuthe / Vogte vnd andere diener wie vorgemelt / vor der zeit aufffundig gemacht sene / wem die Bruchten auffzulagen / Damit vnser Bruchtenmeister oder Landtschreiber derhalben nit lang vnd vergeblich auffgehalten vnd dardurch costen verursacht werden .

Da sich vnder dessen zutruege / das jemandt der gebracht sich zu Recht thede erpieten / Solle ime dasselbig / imfall seine vbertretung nit bekendlich / *notori*, oder sonst *incontinenti* beweißlich / Auch vermog der Rechten vnd publicierten Ordnungen vnd Edicten in sich strafflich / durch vnser Ambtleuthe / Vogte vnd andere wie oben / nit geweigert werden / sondern vnuerzuglich / wie sich
geburt

geburt/ vnd vnpartheisch widerfaren/ Auch durch vnser Ambtleute
 vnd Beuelchabere zu recht verelagt vnd daselbst erkendt wer-
 den/ ob er der thadt schuldig vnd also bruchtig oder straflich sei
 oder nit/ Imfall aber einicher vorhin seine Bruchten zuerlagen
 sich willig eingelassen/ vnd doch folgents im Bruchten verhoer
 des zuruck siele vnd sich weigerten/ vnd vnser Amtman vnd
 Landschreiber inen derhalben entweder guetlich zuberichten/ oder
 sonst durch den Landschreiber Rechtens mit ime zupflegen geno-
 tigt wurden/ So soll nach austragt der sachen dem Bruchthaf-
 tigen nit allein die Brucht zubezalen obligen/ Sondern ime dane-
 ben noch etwas weiters zuerlegen eingebunden werden/ von we-
 gen des langweiligen auffhaltens/ so er im Bruchten verhoer dar-
 durch verursacht/ Jedoch soll der jenig so in der erster instanz der
 sachen vnderliggen wurde/ vnd dem daselbst die Brucht auferlegt
 die zubezalen/ vnerwogen dauon Appellirt/ angehalten/ Aber
 da er in zweiter instanz die sachen gegen seinen widertheil gewun-
 ne/ Soll ime alsdan gegen denselbigen sich der vorhin bezalter
 Bruchten oder abtragt wider zuerholen frey stehen/ Auch darzu
 auff sein ansuchen verholffen werden.

Damit auch vnser Ambtleute/ Bogte vnd sonst wie oben/
 andere vnser vnd ir eigne sachen im besten darnach richten vnd des
 Bruchten verhoers außwarten mogen/ So soll vnser Landt-
 schreiber daran sein/ Das vermag der anzeichnung/ die Bruchten
 der Embter in den bestimpten Monaten furgenomen/ verhört
 vnd verthedit werden/ Nemlich im oberen theill vnseres Furst-
 enthumbs Sulich.

Graffschafft Newenar }
 Embter Einzig vnd Remagen } *in Maio & Iunia.*

Munstereiffell }
 Eufkirchen } *in Augusto & Septembri.*
 Thonbergh }

A III

Montone

Montone }
Heimbach } in Octobri.

Nideggen in Nouembri.

Wilhelmstein }
Eschweiler } in Decembri.

Deuren }
Noruenich }
Whermeisteren } in Ianuario.

Berchem in Februario.

Gaster in Martio.

Alber im vndertheil berurtes vnfers
Fürstenthums Galich.

Im Amte Galich in Maio.

Geylenkirchem in Iunio.

Gladbach }
Greuenbruch } in Augusto.

Millenn }
Born } in Septembri & Octobri.

Bruggen in Nouembri.

Heinßberg }
Kanderodt } in Decembri.

Wassenberg in Ianuario.

Bosler in Februario.

In vn.

In vnserm Furstenthumb
Bergh :

Dusseldorff		in Martio.
Ungermont	}	in Maio.
Lanzberg		
Medman		
Eluerfelde	}	in Iunio.
Benenburg		
Solingenn		
Burg		
Nonheim	}	in Augusto.
Mysenloe		
Vornfelde	}	in Septembri.
Huckeswagen		
Steinbach	}	in Octobri.
Windegk		
Blanckenberg	}	in Nouembri.
Lewenberg		
Lulstorff		

Vnser Landschreiber soll im verhoer der Bruchten im beisein vnser Ambtleuthe/ Vogte/ auch anderer wie oben/ vnd vnseres Gerichtschreibers in sederm Ambt das wortt thun/ Vnd sambt dem Ambtman den Bruchthafftigen nach befinden vnd gelegenheit der Thaten / excus vnd Personen die Bruchten vnd buessen aufflegen vnd denen jr endt geben .

Verurte vnser Ambtleuth vnd Landschreiber sollen mit vleisz daran sein/ das im verhoer der Bruchten vnd straff der vbelthadt vornemblich Gottes ehr / vertilgung vnd abwendung des boesen

boesen gesucht .

Das die Fromen beschirmt vnd verthedit / die boesen aber nach gelegenheit irer oberfarung dauor angesehen vnd gestrafft werden .

Das den armen vnd vnschuldigen zu verschonung der Reich- en vnd schuldigen die Bruchten nit aufflegt .

Das die einfeltigen vnd gehorsamen verschont vnd milder als andere widerseztige gehalten .

Das die mutwilligen nit obersehen .

Das alle vnrechtmessige gewaldt abgestelt .

Das niemandt zugesehen werde im mutwillen zuuerharren .

Das jederman Recht geschehe .

Das gehorsamb vnd eintragt erhalte vñ zueitragt furkömen .

Das die straff mehe zu gemeiner besserung dan zu verderben der personen furgenomen .

Vnd sonst im Bruchten verhoer auffmerckens haben / auch vor sich selbst erkundigen / Das keine vbelthaten vnd oberfarungen verschwiegen werden / Vnd in aufflegung der bestraffung vnd Bruchten keines freundschaftt oder sipschaftt ansehen

Welche offtmals oder mutwillig verbrechen vnd nach dem schaden nit fragen / oder Weib vnd Kinder dessen entgelten oder gebrech leiden lassen / Das dieselbigen ein zeitlang vor die Bruch- ten vnd zur Buesz im thurn mit wasser vnd Brodt zuessen ge- zuchtiget werden .

Das

Das bei den mutwilligen/ die einmall begnadet/ widerkomen/
Darnach von neuen verbrechen/ also das keine besserung zubefin-
den noch zuermueten/ die gelegenheit mit allem bericht an vns ge-
langt werde / damit gegen dieselbige geburlich notwendig einse-
hens geschehen moge .

Das die Bruchten verthedigt vnnnd genommen werden nach
gelegenheit der thatt/ der Personen/ vnd des Rechten an einem je-
den ortt .

Das die straffen der thodtschleger/ vnd so Ehebruch/ bluet-
schandt/ vnd andere hochstraffliche excessen begangen/ nit dan mit
vnserm vorwissen vnnnd beuelch vergeleidt/ erortert vnd verthedigt
werden .

Der Landtschreiber soll in jederm Amte erfaren/ ob auch ei-
nige vnnnd welche Thodtschleger vnd andere/ so peinliche Capitall
vbertrettung begangen/ vorhanden/ so noch vnuerthedigt/ ob sie
gleich mit den Partheyen versonet/ doch ohne vnser gleid vnd er-
langte gnad/ in vnsern Embtern da der Thodtschlag oder ande-
re obgemelte vbertrettung sich zugetragen/ oder da die Thodtschle-
ger vnnnd oberfharer wonhafftig / oder auch in vnsern Embtern
negst dabey gestattet/ vergeleit vnd vnder schleift werden . Vnnnd
souern es nit beschehen/ alsdan noch neben vnsern Amteleuthen
vnd Beuelchabern daran sein/ das dauon kundt vnd kundtschaff-
ten/ schuldt vnd vnschuldt/ vnd wie der Thodtschlag oder andere
vberfarung beschehen/ verhort/vnd alle gelegenheit derwegen in vn-
sere Kanzley vberschickt werde/ mit vermeldung was der Thodts-
chleger oder vbertretter negst gesypten sich erpieten/ vnd derselben
vermogen sey/ ob sie mit des entliebten freundschaft oder besche-
digten außgesohnet / verglichen/ vnd wie die sachen allenthalben
geschaffen/ vmb volgents ferner darinnen haben zubeuelhen/ vnd
die außgetretene oder wider eingeschlichene Thodtschleger vnnnd
oberfharer mit geburlichen Rechten zuuerfolgen .

W

Auch

Nach sollen unsere Ambleuthe vnd Beuelhaber / dessen vnser
Landtschreiber sie gleichsfals zuerinneren / so baldt einige Thodts-
schlege in vnsern Embtern vnnnd gebieten begangen / anstundt das
nothgericht halten / vnnnd an den orten da kein sonderlicher brauch
desselben vorhanden / die besichtigung des entleibten fur der begre-
nuß mit vorheischung des bezichtigten oder dessen freundschaft
thun / die wunde vnnnd beschedigung / ob solche thodtlich oder nit /
durch sich oder andere dessen erfarnere personen ermessen / fundt vnnnd
kundtschafften / die dauon wissens haben mogen / furnemen vnnnd
verhoeren / ob der Thodtschlag mutwillig vnnnd vorsezlich / oder zur
nothher begangen / vnnnd ob der Thodtschleger zu solchem vnfall
auffseztlich oder sonst *casualiter* vnnnd vnuersehens komen / oder das
sich der entleibter selbst versaumbt hette / vnnnd alle vmbstende grund-
lich erkundigen / vnnnd des Thodtschlegers / oder auch anderer / so ge-
ferlicher sachen vnnnd oberfarung halben entwichen / gueter in ver-
bott vnnnd zuschlag legen vnnnd auffschreiben / bisz alle gelegenheit an
vns gelange / vnnnd wir derselben / auch ob vnnnd wie man sich mit den
freunden gesohnet vnnnd verglichen / berichtet / vnnnd durch vns darinn
nen beuolhen sey / was man sich in dem zuuerhalten .

In den sellen aber / da *annotatio* der verwichener vbeltheder gu-
ter von vns beuolhen / Soll nachfolgender gestalt damit verfa-
ren werden / das nemlich vermog der Keyserlicher Halsgerichts
Ordnung am 206. Capitull / vnnnd Titull / Wie es mit fluchtiger
vbeltheder guter gehalten werden soll / In beuweisen zweyer oder
dreyer des fleuchtigen freunde / vnnnd in gegenwert zweyer Sches-
fen vnnnd vnseres gerichtschreibers alsolche gueter mit bereidt auffge-
richtet *designation* conferirt / folgentz das jenig was auß den auff-
kompten nit ligen / vnnnd verderblich werden mochte / zum thewrsten
verkauft vnnnd darab gemacht kauffgeldt / sambt verzeichnuß der
vbriger gueter hinder das Gericht gelagt vnnnd verhalten / Dane-
ben gedachter fluchtiger zweymaell nacheinander durch offne *Edic-
ta* sich zuuerthedingen gerichtlich *citirt* vnnnd eingefordert / vnnnd da er
nit erscheinen thete / nach vmbgang jars frist die gelegenheit an
vns / gestalt ferner darnach haben zubeuelhen / vberschrieben /
Nedoch

Nedoch das des verwichenen vbeltheters hinderlassenen Weib vnd
Kindern notturfftige *alimenta* auß angeregten guetern verordnet
werden.

Unser Landtschreiber soll sich in vnsern Embtern erkundigen/
ob auch vnser Ambtleuthe vnd Beuelchabere irem beuelch nach-
setzen/ in dem das sobaldt einige gefangene angenommen/ dieselbe
mit lang verhalten/ sondern anstundt alle gelegenheit erkundigt vnd
bei vns bescheidt erholt werdel ob sie peinlich versucht/ zu Rechte
gestalt oder der haftung erlassen werden sollen.

Dergleichen soll er vnser Ambtleuthe erinnern/ acht zuha-
ben/ ob die gefengliche annemung der Vnderthanen oder anderer
durch verclagung einer *privat* personen oder *inquisition* vnd Ampts
halber geschehen vnd furgenomen worden/ vnd wan jemandt
durch anlag/ wie oben/ in hafft gezogen/ das der anleger in dem
er nit gnugsamb gefessen oder versicherung gethan/ der clag abzu-
warten/ auch mit in haftung gestellt werde.

Da etlicher vberfarer von anderen angegeben/ das man bel-
der Personen des angebers vnd des jenigen der angegeben wirdet/
gelegenheit anzumercken vnd acht zuhaben/ auch erkundigung ge-
schehe der vmbstende/ *inditien* vnd vermuetungen/ wa die dan gnugs-
samb alsdan zu Recht anzunemen/ insonderheit souiel zumehr/
wa es leichtfertige vnd argwonige Personen wheren.

So sich durch angeben bei vnsern Ambtleuthen vnd Beuelch-
abern/ oder sonst im Bruchten verhoer zutragen mocht/ das von
vbertrettung wegen ein gemein grosse sam vorhanden/ Alsdan
soll dem Landtschreiber neben den Ambtleuthen obligen zuerkundi-
gen/ vnd zu inquirieren/ von was Personen vnd vrsachen das ge-
rucht erst hercome/ auch acht zuhaben auff den argwhon *inditia* vnd
vermuetungen/ vnd volgens nach befinden die annemung vnd ver-
sicherung geschehen zulassen/ Doch wa grosse sam vnd vermue-
tung were/ auff Personen die fluchtig vnd des weichens verdecktig/
B ij dieselbe

dieselbe mochten vor der beschehener erforschung angenommen werden.

Hieneben soll vnser Landtschreiber sich in vnsern Embtern erkundigen/ ob auch durch vnser Ambtleuth vnd Beuelchabere einsehens geschehe/ das jemandt mit der thadt ohne erkendtnus des Rechten das sein genommen/ darauff getrungen oder sonst gewaltiger vngewurlicher weisz beschwerdt werde/ vnrecht vnd vberlast geschehe/ vnd da solches jemandt begegnet were/ ob auch restitution vnd abstellung beschehen/ vnd daran zusein/ das die Theder gleichwoll gebruchtet oder sonst nach gelegenheit der vberfarung gestrafft werden.

Item ob auch nach partheiligkeit die sachen verhandlet.

Zu dem soll er bei vnsern Ambtleuthen vnd Beuelchabern daran sein/ Da jemandt austretten oder sonst feiandt wurde oder seinen gegentheil mit der thatt beschedigten/ das mit vleisz darnach getrachtet/ den oder dieselbigen in haftung zubringen.

So aber jemandt drewen wurde/ das derselb gnugsamb bursen setze/ vnd versicherung stelle gegen den bedreueten/ nichts dan mit geburlichen Rechten furzunemen.

Demnegst hetten auch vnser Ambtleuth vnd Landtschreiber auffsicht zuhaben vnd ordentlicher weisz verbieten zulassen/ keinen feiandt brandschakz oder rantzion folgen zulassen oder zugeben auff ein peen.

Item das man keinen mutwilligen feiandt sñnen lasse/ zu gnaden neme/ oder das Landt vergonne.

Item das die wissentliche auffenthalter / angeregter feiande mordtbrenner/ dieb vnd strassenschender gestrafft werden/ gleich den Theteren.

So

So einige vhedbrieff furkomen wurden / soll vnser Landtschreiber neben vnsern Ambleuthen dieselbige beschen vnd zum fleissigsten erkundigen vnd erfahren / wer die geschrieben / oder wo sich die Eheder enthalten .

Da einicher außgetrettener mutwilliger feiandt nider geworfen oder angehalten wurde / sollen sie vleißig nach allen vmbstenden fragen / wo er vor / nach vnd mitlerzeit seines außtretens biß an den tag / seinen vnderzug gehabt vnd vnder schleift worden .

Wer ime zu der vhedden gerhaten vnd mit wes vorwissen er solche angefangen vnd furgenomen .

Welche seine mithilffer vnd gesellen gewesen / vnad wer ime kundtschafft oder brandtschaff zubracht / wer inen vberschen vnd geduldet habe .

So die jenigen / welche in vnser Landtsfurstlicher Hoheit elogen Richter haben / obgemelten puncten zugedencht wes gestatet wurden / soll vnser Landtschreiber dieselbige erinnern / vnsern beuelch vnd Ordnung zugeleben vnd nachzukomen / Insal sie aber darin widerwertig vnd nachlessig befunden / wirdt vnsern Ambleuthen der ort / da sie gefessen / hiemst auffgelegt vnd eingebunden die gelegenheit mit allen vmbstenden vns vnuerzuglich anzufuegen .

Da auch vnser Landtschreiber erfahren wurde / das auff den grenitzen vnd bei vnsern benachbarten einiche Landfriedbruchige ofne misstheder vnd mutwillige vnder schleift / soll er die gelegenheit mit warem bericht vns verstendigen .

Nicht weniger sollen vnser Ambleuth / Landtschreiber / Vogte / Richter vnd Diener / wie oben erkundigen / ob vnser Lehen vnd andere gueter / dergleichen vnsern diensten verdunckelt oder von jemandt vnderzogen .

Demnegst/ ob in vmbgahn der diensten bei den Vnderthanen
gleichheit gehalten/ vnnnd ob auch die Vnderassen durch jemandt
vnserer Beuelhaber in einichem theill vnnnd sonderlich im Arndt
vnd in der Saet beschwerdt/ gebetten oder denselben angemuetet
werde/ inen mit wagen/ Pferden oder sonst zudienen/ Dan sie al-
lein inen das sie vns vnd den vnsern zuthuen schuldig auffzulagen/
vnnnd das gemelte vnser Vnderthanen mit keinen ferneren diensten
beschwerdt oder oberladen / Auch sonst keine diensten jemandt
anders verlassen oder verlehent werden dan mit vnserm vorwissen
vnd außtrucklichen beuelch/ sonderliche achtung nemen.

Daneben sollen sie erkundigen die gestalt vnser Freyen/ Dienst/
vnd herwagen/ dergleichen farren vnnnd dienst pferden an einem je-
deren ortt/ ob es auch damit vnd sonst/ wie sich geburt gehalten/
oder aber etliche vmbgangen vnd vbersehen werden/ vnd vns solch
es alles (da derwegen jchtwes befunden wurde) vberschreiben.

Dergleichen nachfragen / ob auch einige in ergerlichem ver-
damptem bosen leben des Ehebruchs/ vnd sonst/ in den Embteren
gestattet vnd gegen vnser Edict geduldet werden.

Was sie in diesem vnnnd anderem befinden/ sollen sie auffzeich-
nen vnd zuerkennen geben/ vnd dabei vnser Landtschreiber desto we-
niger nit vnser Ambtleuthe vnnnd Beuelhabere vnderweisen vnd
vermanen das es gebessert werde.

So auch einiche verkherete vnnnd auffrurische verdambte Lehr
wider vnser außgangene Edicten in den Embtern öffentlich oder
heimblich gepflantz vnd gestattet / Soll vnser Landtschreiber sich
des mit vleiß neben vnsern Ambtleuthen vnnnd Beuelhabern er-
kundigen/ dieselbige Prediger oder Lehrer vorbescheiden/ sie mit
ernst erinnern vnd vermanen von solchen versuerungen abzustehen/
vnd da keine ablassunge oder besserung dessals zuuerhoffen/ die ge-
legenheit mit allen vmbstenden vns vnderchiedlich verstendigen.

Der

Der Landtschreiber soll in vnsern Embtern erfragen/ ob etliche *confiscirte* vnd vns erfallene guter daselbsten seien/ durch wen/ wie oder wohin die gebraucht/ ob durch vns oder von vnserwegen/ wie sich mit solchen guetern zuuerhalten/ beuelch geben/ dergleichen ob vnd wie demselben beuelch nachgesetzt sey.

Ferner beuelhen wir inen sambt vnd besonder/ sich den außgangenen Policey vnd Ambtleuthe Ordnungen/ Edicten vnd Beuelhen/ so hiebvor *publicirt*, vnd die wir hernechst außgehen lassen mochten/ der gebuer zu gehorsamen/ vnd vleiszig vnd eigentlich zu erfaren vnd auffficht zuhaben/ das denselben durchaus vnd allenthalben nachkommen vnd gelebt werde/ In dem sich aber darinnen einig gebrech zutruege/ das solches abgestellt/ die vbertreter danor angesehen/ gebrecht vnd gestrafft/ oder vns dauon alle gestalt zuerkennen geben werde.

Sollen auch mit sonderem vleis erkundigung thuen/ wie jedes orts in vnsern Embtern vnser hochheit vnd gerechtigkeit vertheidigt/ gehandthabt vnd was wir in gebrauch gehabt oder noch haben/ das wir darinnen vngehindert gehalten/ vnd niemandt zu abbruch vnser hochheit vnd gerechtigkeit darin zugreifen/ oder sich daneben einzutringen/ gestattet werde/ Sondern so jemandt spruch oder gerechtigkeit darzu zuhaben vermeinen wolle/ soll durch vnserre Ambtleuthe/ Landtschreiber vnd *Procuratoren Fiscall*, da inen darben gegenwertig zusein nach gelegenheit vnd gestalt der sachen auffgelegt vnd beuolhen wurde/ verhört/ vnd in dem inen beducht das dieselbe forderung auff reden stunde/ alsdan vns alle vmbstende bericht vnd befinden der sachen clarlich anzeigen/ Doch mitlerzeit vnd ehe sie vnser gemuet vnd antwordt vernomen/ keine newerung oder eingriff weiter gestattenn.

Vnser Landtschreiber soll kein genosß/ profyt/ gaben oder geschenck von wegen vnserer Bruchten von einichen Partheyen oder sonst nemen oder empfangen/ oder durch jemandt anderst zu seinem behueff zu sich zuziehen oder jinhemen lassen/ auch keine *solicitation*
oder

oder *Procuracion* von jemandt auff sich laden in sachen die vns zugegen weren/ oder seinen beuelch belangen theden .

Er soll in den Embtern erfahrung thun / ob auch von vnseren Ambtleuthen oder Beuelchhaberen der streuffender garden vnnnd herznlosen knecht halber einsehens geschicht / damit vnserer Vnderthanen von denselbigen nit beleidigt oder oberfallen werden .

Dergleichen in vnsern Embtern wie die gefengnussen versorgt / vnd ob die nach notturfft verwart / oder einicher mangel daran sey / erkundigen / vnd in beisein vnser Ambtleuthe vnd Beuelchaber neben Zimmermennern vnd Maurer besichtigen vnd oberlegen / wie vnd welcher gestalt dieselbe notturfftiglich zu reparieren vnd zu besseren / woher holz / stein vnd andere *Materialia*, so darzu erfordert werden / am besten vnd profeytligsten zunemen vnd zubekomen / was es vngeserlich zumachen kosten solte / vnnnd solches alles in ein verzeichnuß stellen / dieselbige in vnserer Rechenammer vberschicken / damit ferner ordnung vnd beuelch darin gegeben werden moge .

Die Bruchten von Busch / Feldt vnnnd Wiesen / fischen in den wilden wasseren vnnnd dergleichen herruerendt achten wir vnnnotig biß zu dem gemeinen Bruchten verhoer anstehen zulassen / sondern wollen das solche oberfarer auff frischer thadt durch vnserer Beambte gebrucht vnd gestrafft / aber gleichwoll eine verzeichnuß da von biß zu ankunfft des Landtschreibers gemacht werde / vnnnd solen von denselbigen (da die nit habselig) ein geltbrucht nach gelegenheit der Personen vnnnd oberfarung fordern / vnnnd gleichwoll im Bruchten verhoer furzunemen / auffzeichnen / Da sie aber gnugsamb gefessen oder Burgen stellen kondten / alsdan zum Bruchten verhoer einhalten .

Nachdem wir auch in erfahrung kommen / das vnserer Vnderthanen zum weilen vmb schlechte vnd geringe sachen ans Recht geweist / vnd also langweilig auffgehalten / vnd auff vnnnotige vnkosten gebracht werden / so soll vnser Landtschreiber bei vnsern Ambtleuthen

then vnd Beuelchabern anmhanung thun/ sie ires beuelchs erinne-
ren/ vnnnd daran sein/ das vnser Vnderthanen in jedem Ambt/
jeder Monat zum wenigsten zweymall vorbecheiden/ vnd inen der-
wegen tag angestellt vnd bestimbt/ ire gebrechen verhort/ vnnnd sie
nach billigkeit zuuergleichen mit vreis vnderstanden/ vnd welcher
gestalt sie also mit dern Partheyen bewilligung entscheiden/ ver-
glichen vnd verabschiedt/ solches clarlich auffgezeichnet werde/ auff
das sie mit den vnnotigen costen des Rechtens verschoent bleiben
mogen.

Zuffall bemelte vnser Ambtleuthe in diesem oder sonst in et-
lichen articulen in irer Ambts publicirter Policy/ Ordnungen
vnd Edicten seumig vnnnd nachlessig befunden wurden/ soll vnser
Landtschreiber sie derwegen guetlich erinnern vnd denen/ wie sich
geburt/ gehorsamblich zugeleben/ ermanen/ da aber solches bei ih-
nen kein statt haben wurde/ alsdan dasselbig in seinem gebrechen
zettell zuerkennen geben/ vmb andere vorsehung darinnen zuthun/
damit es gebessert werde.

Nach geendigtem Bruchten verhoer/ sollen vnser Ambtman/
Landtschreiber vnd Bogt/ Richter Scholtzeis oder andere Die-
ner/ wie oben nit von einander scheiden/ es seien dan vorhin die
Bruchten zettelen dreyfachig gefertigt vnnnd durch gerurte Ambt-
man/ Bogt vnd Richter/ oder andere vnser diener/ wie oben/ vnd
Landtschreiber vnderzeichnen/ dern einer vnserm Beuelchaber die
Bruchten darnach wissen einzufordern/ gelassen/ den zweiten der
Landtschreiber vor sich behalten/ vnd der dritte durch inen in negst
folgendem Monat nach verhorten Bruchten desselben Ambts in
vnser Rechenammer vberschickt werden soll/ Vnd soll vnser Land-
schreiber verschaffen/ das in solchen zettelen die er in vnser Rechen-
ammer vberschickt/ nit allein das Bruchten gelt verzeichnet/ son-
dern auch mit angemeldt vnd gesetzt werde die straffewurdige thatt
eines jeden Bruchthafftigen vnd warumb derselb so hoch oder so
gering gebruchtet worden/ sambt allen vmbstenden.

§

Er

Er soll bei vnsern Beuelchaberen jedes Ampts daran sein/ vnd sie erinnern/ das sie so baldt die Bruchten verthedigt/ mit einforderung des Bruchten gelts nit saumig/ sondern dasselbig ansunde inmanen/ also das vber einen Monat negst nach verhorten vnd verthedigten Bruchten alles empfangen/ eingebort/ vnd vort vnserm Burggreuen zu Dusseldorff N. oder dahin wir es sonst verordnen lassen/ oberliefert seie .

Wan er die Bruchten zettelen auß jederm Ambt vberschickt/ soll er in einer besonderer verzeichnuß daneben in vnser Kanzley mit vbersenden/ was er sich in demselben Ambt auff obgemelte verscheidene straffwürdige puncten erkundigt vnd erfahren/ als ob der ort etliche befunden/ die vns auß gungsamem inditjs vnd anzeigungen *ex officio* furnemen zulassen zustehen solte .

Ob etliche durch erbietung ire sach mit recht zuuerthedigen/ hiebeuor derhalb vnser gleich zum Rechten erlangt/ vnd gleichwol dieselbige mit Recht nit furgenomen/ vnd die zeit des gleichts ablauffen lassen/ vnd was er im Bruchten verhoer vnd sonst vernemen mogen/ daran vns gelegen oder dardurch vnser Hoheit vnd Gerechtigkeit es sey auff den greinizen oder sonst verkurtzt vnd vnderzogen .

Dergleichen ob vnser Ambtleuthe Beuelchabere vnd Vnderthanen vnsern Pollicy Ampts vnd andern Ordnungen / gemeinen Edicten vnd beuelhen nachkomen .

Die Bruchten von den verpeenten verträgen/ eingefordert .

Vnser Vnderthanen vndertruckt .

Vnserer Richter geschmehet .

Gericht vnd Recht zu geburlichen zeiten nit gehalten wheren .

Vnd

Vnd was sonst weiters in dieser vnser Ordnung wie vurschr:
begriffen vnd gesetzt solches alles soll er wie es von jederman gehalten vnd voluzogen / auch was dargegen furgelauffen / schriftlich vnd mit gutem vnderschiedt vnd bericht aller vmbstende vnd gelegenheit in vnser Gantzley vbersenden / damit wir volgens vnserm *Procuratori Fiscali* in solchen sachen die notturfft! wie sich zu Recht eigen vnd gebueren soll / furzustellen vnd zur endschafft zubringen / beuelch zukomen / oder aber sonst maß vnd ordnung darinnen geben lassen mogen.

Was neben obgesetzten articulen sich ferner notturfftiglich zu tragen mochte / das in gemeltes vnser Landtschreibers beuelch gehorich / vnd wir ime zuuerichten vnuerlezt seines Bruchten verhoers auffserlegen wurden / soll er sich darinnen wie sich geburt / nach empfangenem vnserm beuelch auch gehorsamblich vnd vleissig halten vnd erzeigenn.

Nachdem wir auch ein zeither / das auff den gehaltenen Bruchten verhoeren nit allein allerhandt vnrichtigkeit / sondern auch sonst vnnutze zerungen vnd vncosten auffgetrieben worden / vermerckt / wollen wir die hiedurch vnd hinfurter abgeschafft haben / vnd damit gleich woll vnser Ambtleuthe / Landtschreiber vnd Beuelchaber nach gelegenheit dieser theurer zeit der notturfft vnd gebuer nach / verpfleget werden.

So solle hinfurter denen / welchen Pferdt bei den Bruchten verhoer zuhalten zugelassen / taglichs / als lang das Bruchten verhoeret / vor jedes Pferdt vnd Diener ein goltgulden zugelecht vnd sie damit sich selbst zuuerepflegen vnd nichts weiters in rechnung zubringen verstattet werde / Nemlich vnserm Landtschreiber sollen auff zwei pferdt vnd einen Diener taglichs zween goltgulden / den Bogten / Richteren vnd Landtdingeren / welche stettig zwey reisi gepferdt auff irem stall vnderhalten / auch solche auff das Bruchten verhoer mitbringen / taglichs zween / den anderen aber vor ein Pferdt / jedem taglichs ein / vnd vor den Diener ein halber / dem

Gerichtschreiber aber mehe nit als einen goltgulden taglichs zube-
rechnen erlaubt / vnd daneben demselben von jedem Bruchten ver-
hoer vor seine muhe vnd schreiblohn / vier goltgulden erstattet vnd
in rechnung bracht werden / vnd sollen ermelte vnser Ambtleuthe/
Landschreiber vnd Beuelchabere keine macht haben einiche Brucht-
hafftige Personen auß der Bruchten verzeichnuß außzulassen zu
irer zerung zu eximieren vnd sich vorzubehalten .

Den Botten ins gemein / sollen taglichs vor ire arbeit vnd zer-
ung ein halber goltgulden / darzu den Landtbotten / welche ein
Keyfigs Pferd bei irer bedienung jarlichs halten vnd auff dem
Bruchten verhoer haben / taglichs ein Reider zugeordnet vnd in
rechnung bracht werden .

Bemelten Gerichts botten / wollen wir hinfurter von allen
durch sie anbrachten vnd von den Partheyen gethedigten Bruch-
ten / damit sich desto fleissiger in eroffnung aller straffbarer sachen
erweisen / den zwenzigsten Pfening geben lassen .

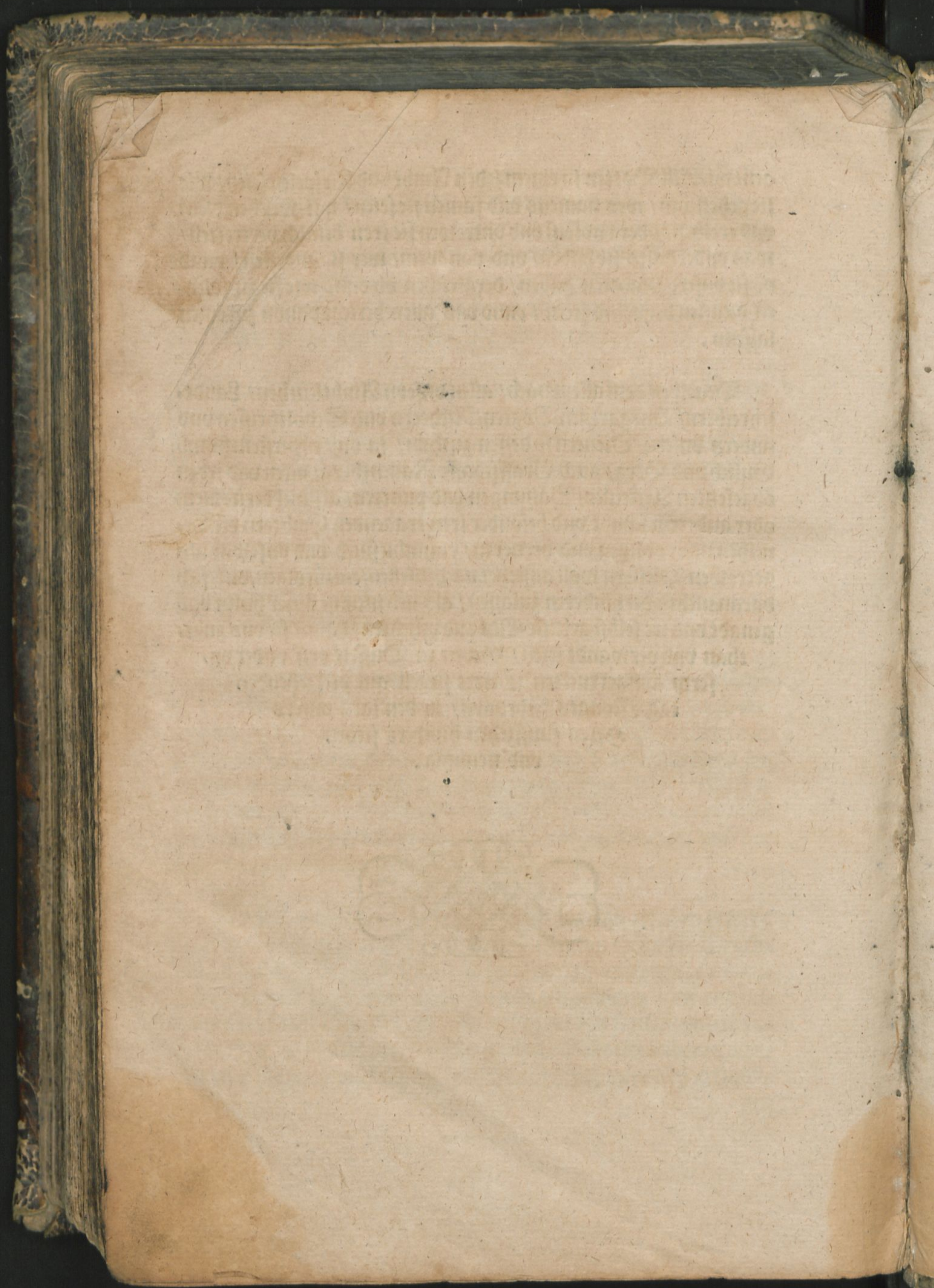
Was fur Botten belohnungen mit schickungen vnd dergleich-
en im wherenden Bruchten verhoer zuthun / vorfiele / soll durch vn-
sere Vogte / Scholtheis vnd andere Diener wie oben / verricht vnd
mit vnderzeichnung vnser Ambtmans vnd Landschreibers be-
rechnet werden / wie auch derselbiger vnser Vogt oder Beuelcha-
ber so das gelt von den Bruchten in jederm Ambt auffbueret / negst
gemelte zulag vnd besoldungen einem jedem zuentrichten vnd der
gebuer ons zuberechnen .

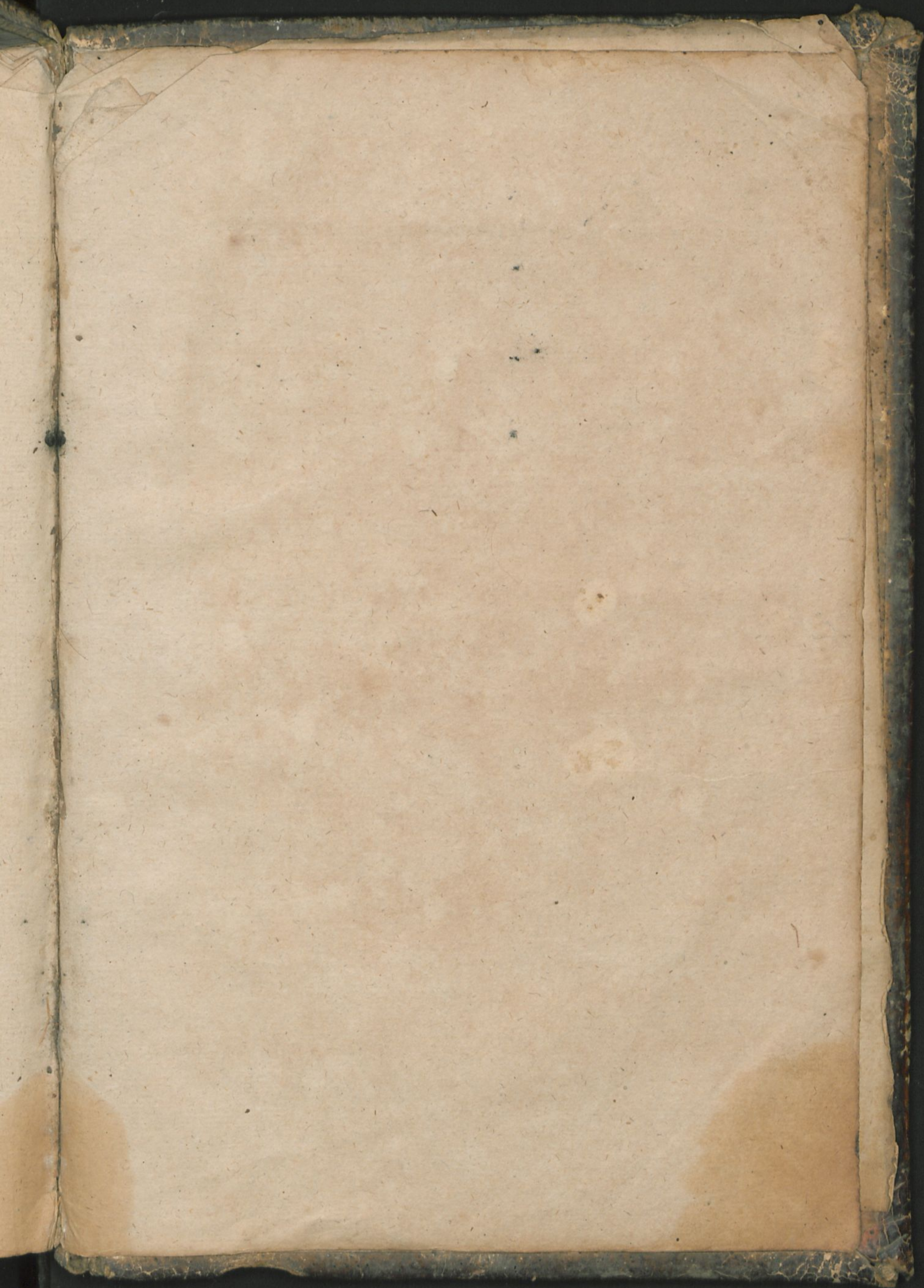
Als wir auch leslich berichtet / das man an etlichen orteren
mit den Gerichts botten vbell bedienet dern eins theils die Bruch-
ten / wie die in sich geschaffen vnd inen gnugsamb kundig / nit an-
bringen / oder auch woll etliche derselbigen verschweigen vnd sich
danor arbeiten / schencken oder dienen lassen / vnd sonsten vnser be-
uelhen wenig in acht nemen / So soll vnser Landschreiber in allen
vnsern Embteren (außershalb den Stetten) sich mit vleiß erkundig-
gen

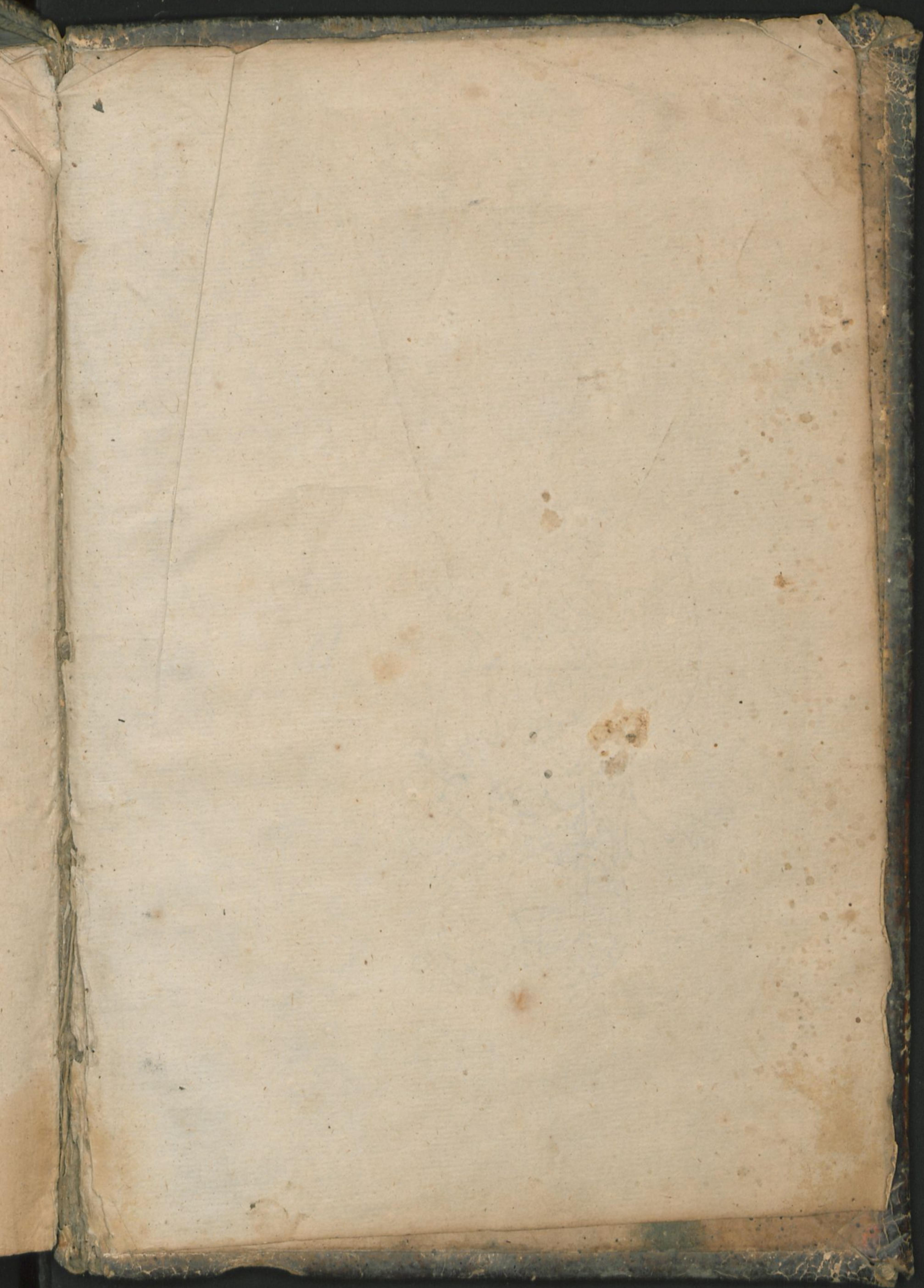
gen/ wieviel Botten in einem jeden Ambt vnd Kirspelen seien/ wie
sie geheischen/ wes namens vnd famen sie seien/ mit welchen v'eis
vnd trewen/ oder v'neis vnd vntrewen sie iren beuelch vertretten/
was vnderhalts sie haben/ vnd von wem/ wer sie angestellt/ vnd
ob sie vnser Placaten haben/ dergleichen ob vnd wie sie zu solch-
en diensten bequemb seien/ vnd vns allen bericht dauon zukomen
lassen.

Beuelhen dem allem nach/ allen vnsern Ambtleuthen/ Landt-
schreibern/ Burggreuen/ Bogten/ Richtern vnd Scholtzeissen vnd
andern vnsern Dienern so dessen zuthun/ in vnser Furstenthumb
Gulich vnd Berg/ auch Graffschafft Rauensberg/ allen vnd jeden
obgesetzten Articulen/ Satzungen vnd puncten/ alsziel dern einem
oder anderem sambt vnd besonder iren tragenden Embtern vñ Be-
uelhen nach obligen vnd berueren/ vnnachleßlich vnd vnfelbar als
getrewen Dienern woll anstehet nachzusetzen/ einzufolgen/ vnd sich
daran nichts verhindernen zulassen/ als lieb sinen ist vnser huldt vnd
genadt vnd ire selbst geleiste Eidt vnd pflichten/ damit sie vns zuge-
than vnd verwandt seien/ Geben zu Dusseldorff vnder vn-
serm auffgetruckten Secret siegell am vierzehenden
tag Monats Februarij/ in den jarn vnser
Herrn fuuffzehen hundert sieben
vnd neunzig.









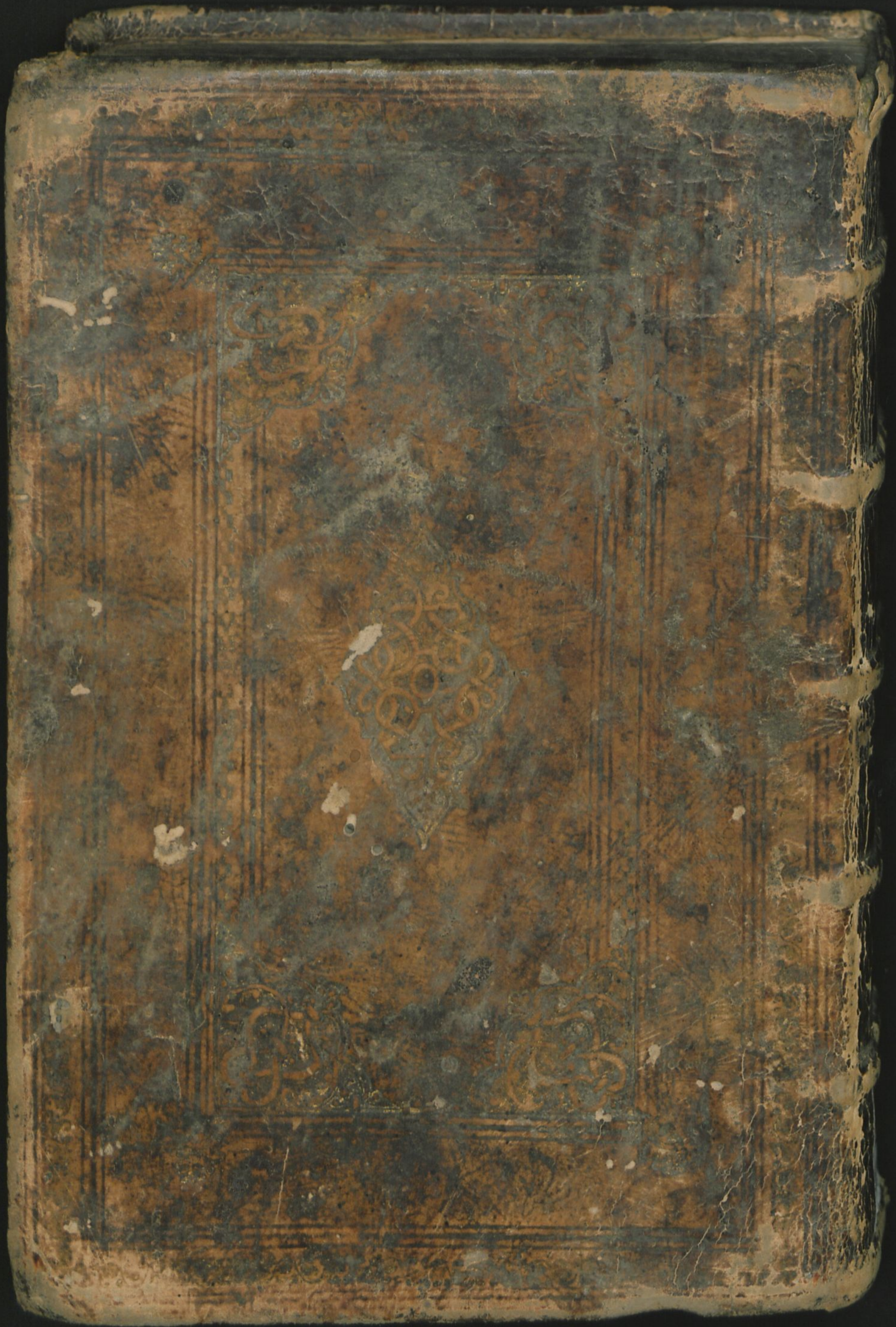
17

AB 71B ⁴/_{K, 1}

Handwritten text in a cursive script, likely a list or index of items, including phrases like "auf dem..." and "in der..."

ULB Halle 3
 001 505 041



Ordnung vnser Johans

Gottes gnaden Herzogen zu Gussberg / Grauen zu der Marck vnnnd zu Kauenstein ze. Landschreiber / darinnen en/ so vnser Gulichische/ Bergische vnd he Ambleuth/ Vogt/ Scholttheissen/ Dingere vnd andere diener betref dieselbe bei den Bruchten vereren vnnnd sonst sich zus verhalten.



G. Stat Dusseldorff durch Bernardum
Sunffzehen hundert Siebenvndneunzig.

